

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Beschluss
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesordnung über diesen Antrag. Man geht zur Tagesordnung.

Der Präsident zeigt an, daß der Präsident des Senats ihm im Namen des Senats den Wunsch geäußert habe, daß die Gesetzgebung das Direktorium einladen möchte, eine bessere Sicherheits-Polizei in Helvetien, besonders aber in der Hauptstadt und der umliegenden Gegenden zu handhaben. Wobei er unterstützt diesen Antrag, und fordert Niederlegung einer Commission, welche uns einen Entwurf zu Polizeigesetzen vorlege.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der batavischen Republik an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Allem Anscheine nach ist es eine Folge der Umstände, daß das Vollziehungsdirektorium nur eine Abschrift, nicht das Original der Depesche erhalten hat, worinn Sie ihm die officiële Anzeige von der Wiedergeburt Helvetiens mittheilten, und ihm anboten, in noch engere Verhältnisse zu treten, als die waren, worinn beide Republiken bereits standen.

Dieser Schritt, eines der ältesten Freunde des batavischen Volkes, konnte nicht anders als mit der lebhaftesten Nührung von dem Direktorium aufgenommen werden, und es erbietet Ihnen dagegen mit Biederinn, innige Vereinigung und gegenseitiges Vertrauen.

Zwei Nationen, die des Ruhmes unverbrüchlicher Liebe zur Freiheit, und der Ehre genießen, Europen zuerst das Schauspiel davon in einem Zeitalter gegeben zu haben, da die übrigen Völker noch nichts wußten, als knechtisch zu gehorchen. — Zwei Nationen, durch die Einfachheit ihrer Sitten und die Gleichförmigkeit ihrer Vorzüge bekannt, müssen durch wirkliche Zuneigung und gegenseitige Achtung vereint bleiben.

Das erste Pfand, welches das Vollziehungsdirektorium in Ansehung seiner Gefinnungen, die es für die helvetische Republik hegt, derselben zu geben das Vergnügen hat, ist der Ausdruck jener Wünsche, von denen es befeelt ist, daß es nämlich durch die Weisheit und Festigkeit ihrer Regierung alle vorüberschwebende Gewitter im Innern, und durch Frankreichs Triumphe diejenigen, welche von aussen sie umdonnern, bald zerstreuet sehe.

Gegeben, Haag den 15. April 1799. Im 5. Jahre der batavischen Freiheit.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Unterzeichnet: J. Emerias.

Für das Vollziehungsdirektorium, der Sen. Secret.
E. S. Hultmann.

B e s c h l u ß.

(Vergleiche Republikaner Bd. III. S. 393. 452.)

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß das Kantonsgericht in Wallis, anstatt den Kriminalprozeß, welchen das Distriktsgericht Monthey, Grundfaken und Gesenen zum Troz, gegen Ludwig Kobriquet den Sohn, von da eingeleitet hat, für nichtig zu erklären, denselben auf eine Art fortsetzte, welche von dem gesetzlichen Wege in Kriminaluntersuchungen abfiel;

Erwägend, daß dieses Tribunal Constitution und Grundlage so weit vergessen hat, daß es den Beklagten sogar über seinen religiösen Glauben zur Reue stellte, und denselben für ein Kapitalverbrechen erklärte;

Erwägend, daß es alles vernachlässigte, was letztern einschuldigen konnte, und dadurch eine unverantwortliche Parteilichkeit zu Tage legte;

Erwägend, daß die Grundlage, zu denen sich dieses Gericht sowohl in den Prozeßakten als im Urtheilsprüche bekennt, der barbarischen Inquisitoren des 13ten Jahrhunderts würdig sind;

Erwägend endlich, daß in diesem Gerichte noch mehrere ehemalige Regierungsglieder von Wallis sitzen, welche im Jahr 1790. zur Verbannung der wallischen Patrioten stimmten.

Nach genommener Einsicht in die ihm vom obersten Gerichtshofe mitgetheilten Akten, beschließt:

1. Das Kantonsgericht von Wallis ist abgesetzt.
2. Der Commissar des Vollziehungsdirektoriums wird, im Einverständniß mit dem Statthalter, eine doppelte Liste Bürger einreichen, welche fähig sind, ein neues Gericht zu bilden; und darf diejenigen Mitglieder des vorigen Kantonsgerichts beibehalten, welche an den obenerwähnten Operationen keinen Antheil nahmen.
3. Dem Justiz- und Polizeiminister ist die Vollziehung aufgetragen.
4. Dieser Beschluß soll gedruckt, in die Register des Gerichts eingetragen, und in Wallis öffentlich angeschlagen werden.

Also beschloßen in Luzern, den 26. April 1799.
NB. Auch der öffentliche Anklager Niedmatten, der sich durch seine Leidenschaftlichkeit auszeichnete, ist abgesetzt.